

Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Preisangebote: Unseren Angeboten liegen die im Augenblick der Kalkulation gültigen gesetzlichen Bestimmungen, wirtschaftlichen Voraussetzungen (Materialpreise, Preise von Sublieferanten), Arbeitsbedingungen (Kollektivverträge), sowie die Möglichkeiten der betriebseigenen Ausstattung wie die allfälliger Sublieferanten zugrunde, sie beruhen auf den im Detail angeführten Leistungen beider Vertragspartner und bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform.

Aufträge, die gegenüber dem Angebot kostenwirksame Abweichungen beinhalten, werden mit neuen Preisangaben in Form einer Auftragsbestätigung von der Druckerei angenommen. Einwendungen dagegen müssen binnen 2 Werktagen nach Einlangen erhoben werden, widrigenfalls der Inhalt dieser letzten Auftragsbestätigung als verbindlich gilt.

Zwischen Herstellungsbeginn und Lieferung entstehende Kostenerhöhungen bei Material- und Lohnersatz berechnen den Auftragnehmer zur Überwälzung auf die Preise. Dies wird vom Besteller anlässlich der Auftragserteilung ausdrücklich anerkannt. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung. Die Gültigkeitsdauer der Angebote beträgt 30 Tage. Aufträge, die später erteilt werden, müssen vom Auftragnehmer auf ihre Gültigkeit geprüft werden.

2. Erfüllungsort für Lieferungen ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

3. Rechnungspreis: Die Faktura wird nach Lieferung bzw. Einlagerung erstellt. Bis 10% Über- oder Unterlieferung werden zum aliquoten Preis der Bestellmenge in Rechnung gestellt. Darüber hinausgehende Überlieferungen müssen dem Auftraggeber unter Preisangabe angeboten werden. Des Weiteren werden Mehrleistungen und Nebenarbeiten, die nachweislich im Zuge der Auftragserteilung erbracht worden mussten, nach effektivem Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

4. Zahlungsbedingungen: Netto Kassa, ohne Skonto, zahlbar bei Rechnungserhalt, bzw. lt. schriftlicher Vereinbarung. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem aktuellen Kreditzinsfuß der österreichischen Banken in Anrechnung gebracht.

Vor Leistung einer bedungenen Anzahlung besteht für den Auftragnehmer keine Verpflichtung zur Auftragsausführung. Bei Zahlung mittels Wechsels trägt sämtliche Wechsel- und Diskontospesen der Auftraggeber. Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt oder ist er mit vereinbarten Teilzahlungen im Verzug, ist der Auftragnehmer zur Einstellung der laufenden Arbeit ebenso wie zur Fälligkeit aller offenen Rechnungsbeträge (auch wenn teilweise noch keine Fälligkeit gegeben ist) berechtigt, sowie auch die Weiterarbeit an laufenden Arbeiten von weiteren Zahlungen abhängig zu machen. Davon abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Werden diese dann nicht pünktlich eingehalten, treten automatisch die voranstehenden Zahlungsbedingungen in Gültigkeit.

5. Eigentumsvorbehalt: An Rohmaterial aller Art, das dem Auftragnehmer vom Auftraggeber selbst oder in seinem Namen von Dritten übergeben worden ist, hat der Auftragnehmer hinsichtlich sämtlicher fälliger Forderungen gegen den Auftraggeber ein Pfandrecht. Des Weiteren bleibt die gelieferte Ware bis zur vollen Bezahlung der Rechnung Eigentum des Auftragnehmers und darf weder verpfändet noch zur Sicherstellung übereignet werden.

6. Verpackung: In den Angebotspreisen ist nur einfache Verpackung der Druckerzeugnisse enthalten. Darüber hinausgehende Wünsche des Auftraggebers, sofern sie nicht Gegenstand des Angebotes sind, werden separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

7. Lieferzeit: Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage des Einganges des Auftrages bei dem Auftragnehmer, insoweit alle Arbeitsunterlagen klar und eindeutig dem Auftragnehmer zur Verfügung stehen und in der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes vermerkt wurde; sie endet an dem Tag, an dem die Ware den Betrieb des Auftragnehmers verläßt. Vereinbarte Lieferzeiten sind grundsätzlich nur Zirketermine, sofern sie nicht ausdrücklich als Fixtermine zugesagt wurden. Für die Dauer der Prüfung von übersandten Bürstenabzügen, Andrucken oder Ausfallmustern wird der Lauf der Lieferzeit unterbrochen. Bei Lieferverzug kann der Auftraggeber erst nach Stellung einer Nachfrist die gesetzlichen Rechte geltend machen. Die Nachfrist muß der Art und dem Umfang des Auftrages angemessen sein. - Soweit ein Schaden auf einem Verschulden des Auftragnehmers (ausgenommen grobes Verschulden) beruht, ist er mit der Höhe des Rechnungsbetrages begrenzt. Entgangener Gewinn kann nicht eingefordert werden. Höhere Gewalt entbindet den Auftragnehmer grundsätzlich von jeder Lieferverpflichtung, gleichgültig ob sich diese höhere Gewalt in dem Betrieb des Auftragnehmers oder in Betrieben der Vor- und Zulieferer ereignet hat. In einem solchen Falle ist der Auftraggeber nicht berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten oder den Auftragnehmer für etwaige Schäden haftbar zu machen.

8. Lieferungen: Lieferungen erfolgen ab Betrieb des Auftragnehmers auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, falls dies nicht anders vereinbart wurde.

Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers vorgenommen. Mehr- und Minderlieferungen sind bei einfachsten Arbeiten bis zu 5%, bei schwierigeren oder mehrfarbigen Arbeiten bis zu 10% gestattet und sind anteilig zum vereinbarten Preis zu verrechnen. Bei beigegebenem Material werden die Toleranzsätze der Zulieferindustrie zusätzlich berücksichtigt. Für die Gleichheit zwischen Andruck und Auftragsdruck bzw. zwischen Original und Auftragsdruck wird nicht gewährleistet, soweit dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde. Geringe Abweichungen in Farbnuancen oder im Format berechnen nicht zu Mängelträgen. Eine Garantie für die Echtheit von Farben, Benzen, Lackierungen, Imprägnierungen und Gummierungen wird nur in jenem Ausmaß geleistet, in dem sich die Vorlieferanten dem Auftragnehmer gegenüber verpflichten.

Für Druck- und Ausführungsfehler, welche der Auftraggeber in den von ihm als druckreif bezeichneten Abzügen übersehen hat, ist der Auftragnehmer nicht haftbar. Telefonisch oder telegrafisch angeordnete Satzänderungen werden von dem Auftragnehmer ohne Haftung für die Richtigkeit durchgeführt.

9. Annahmeverzug: Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsmäßig übersandte oder zur Abholung bereitgestellte Ware unverzüglich anzunehmen; kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt die Lieferung als an dem Tage erfolgt, an dem die Annahme hätte vertragsmäßig erfolgen sollen; damit geht die Gefahr des zufälligen Unterganges auf den Auftraggeber über. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei vorliegendem Annahmeverzug oder auch bei Eintritt einer durch höhere Gewalt verursachten Lieferunmöglichkeit die Waren auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers selbst zu lagern oder bei einem Spediteur einzulagern.

10. Beanstandungen: Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig und müssen dem Auftragnehmer unverzüglich bekanntgegeben werden. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen. Der Auftragnehmer hat das Recht der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung; der Auftraggeber verzichtet darauf, bei wesentlichen Mängeln vom Vertrag zurückzutreten oder bei wesentlichen oder unwesentlichen Mängeln Minderung des Entgeltes zu fordern. Soweit ein Schaden auf einem Verschulden (ausgenommen grobes Verschulden) beruht, ist er mit der Höhe des Rechnungsbetrages begrenzt.

Mängelträge bei versteckten Mängeln muß innerhalb von 3 Monaten nach Lieferung angezeigt werden, widrigenfalls diese Mängel auch auf andere Weise nicht mehr geltend gemacht werden können. Bei Papier, Karton und sonstigen Material gelten jene Toleranzen, die in den entsprechenden Lieferbedingungen der Lieferindustrie enthalten sind. Bei Teillieferungen ist die Beanstandung des zu beanstandenden Teiles vorzunehmen. Entsprechend den Usancen der Papierindustrie dürfen alle Papiere und Kartone in punkto Grammage bis 5% schwerer oder leichter als bestellt geliefert werden. Der Auftragnehmer haftet keinesfalls für Schäden, die durch mangelhafte Lagerung der Erzeugnisse seitens des Auftraggebers entstanden sind.

11. Beigestellte Materialien: Vom Auftraggeber beigegebene Materialien, wie Papier, Lithos (Filme), Klischees usw. sind franko Betrieb des Auftragnehmers anzuliefern. Der Eingang wird bestätigt ohne Gewähr für die Richtigkeit der in den Lieferdokumenten angegebenen Menge. Der Auftragnehmer ist erst in der Lage, während des Produktionsprozesses eine ordnungsgemäße Übernahme und Überprüfung durchzuführen und haftet lediglich für solche Schäden, die durch eigenes Verschulden entstanden sind. Der Auftragnehmer haftet als Verwahrer im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Auftragnehmer ist berechtigt, alle mit der Prüfung und Lagerung des beigegebenen Materials verbundenen Kosten zu berechnen.

12. Auftragsunterlagen: Für Manuskripte, Entwürfe, Reprovorlagen, Druckstöcke und sonstige Unterlagen haftet der Auftragnehmer im Sinne des Punktes 11 bis zu einem Zeitpunkt, der 4 Wochen nach Erledigung des Auftrages liegt. Darüber hinaus übernimmt der Auftragnehmer für nicht zurückgelangte Unterlagen keine wie immer geartete Haftung.

13. Eigentumsrecht: Die von dem Auftragnehmer hergestellten Sätze (Fotosatz-Filme, Datenträger), Lithos, Druckplatten, Klischees, Stenzen und andere für den Produktionsprozess hergestellten Befehle bleiben das unveräußerliche Eigentum des Auftraggebers, auch wenn der Auftraggeber für diese Arbeiten Wertersatz geleistet hat. Dies gilt auch für die Arbeitsbefehle, welche im Auftrag des zur Lieferung verpflichteten Auftragnehmers von einem anderen Unternehmen hergestellt werden.

14. Sonderkosten: Entwurfs- und Andruckkosten werden grundsätzlich gesondert in Rechnung gestellt und sind nicht in den Lieferpreisen enthalten. Das gleiche gilt für alle über den üblichen Rahmen hinausgehenden Sonderwünsche, z. B. für Fertigmachen und Konfektionieren der Druckarbeit. Auf Wunsch des Auftraggebers angefertigte Muster und Entwürfe bleiben in jedem Fall Eigentum des Auftragnehmers und werden gesondert berechnet, auch wenn der Auftrag nicht zur Ausführung gelangt.

15. Satz- und Druckfehler: Der Auftragnehmer legt vom erteilten Auftrag Bürstenabzüge vor, die vom Auftraggeber auf Text, Bilder, Stellung, Farbtrennung usw. genauest zu prüfen sind. Ein Abzug mit deutlich ausgezeichneten Korrekturen ist unterschrieben an die Druckerei zu senden. Abänderungen gegenüber der Druckvorlage werden nach der aufgetragenen Arbeitszeit verrechnet (Autorkorrektur). Wird von der Vorlage eines Korrekturabzuges Abstand genommen, so haftet der Auftragnehmer für von ihm verschuldete Unrichtigkeiten der Druckausführung. Für die Rechtschreibung in deutscher Sprache ist die letzte Ausgabe des Duden maßgebend.

16. Lagerung von Druckerzeugnissen: Für den Auftragnehmer besteht keine Verpflichtung, Druckarbeiten, Stehsatz, Datenträger, Filme, Papiere usw. nach Durchführung des Auftrages zu lagern, es sei denn, es wäre darüber eine besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber zustande gekommen; in diesem Fall trägt der Auftraggeber Kosten und Gefahr der Lagerung. Die Berechnung erfolgt jeweils im nachhinein für 3 Monate. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Druckunterlagen, Filme, Datenträger etc. erlischt 6 Monate nach Auslieferung des Auftrages.

17. Periodische Arbeiten: Umfasst der Auftrag die Durchführung regelmäßiger wiederkehrender Druckarbeiten und ist ein Endtermin oder eine Kündigungsfrist nicht vereinbart, dann kann der Auftrag nur durch schriftliche Kündigung mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres gelöst werden.

18. Einlagerung: Wenn eine vorübergehende Einlagerung beim Auftragnehmer ausdrücklich vereinbart ist, so haftet dieser für keinerlei Schaden, der trotz Wahrnehmung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes während der Einlagerung an der Ware entstanden ist. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Versicherungen zur Abdeckung von Risiken an eingelagerten Waren abzuschließen.

19. Urheber- und Vertriebsrecht: Insoweit der Auftragnehmer selbst Inhaber der urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte an den gelieferten Druckerzeugnissen oder an Teilen derselben ist, erwirbt der Auftraggeber mit der Abnahme der Lieferung nur das nichtausschließliche Recht, die gelieferten Erzeugnisse zu verbreiten (§ 16 Urheberrechtsgesetz); im übrigen bleiben die Nutzungsrechte, insbesondere das Vertriebsrecht, in der Hand des Auftragnehmers unberührt. Dem Auftragnehmer steht das ausschließliche Recht zu, die von ihm hergestellten Vertriebsmitteln (Satz, Datenträger, Filme u. ä.) und Druckerzeugnisse (Fahnen, Rohdrucke u. ä.) zur Herstellung von Vertriebsmitteln zu benutzen. Er ist nicht verpflichtet, derartige Vertriebsmitteln herauszugeben. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob dem Auftraggeber das Recht zusteht, die Druckvorlagen zu vervielfältigen oder sonst in der vorgesehenen Weise zu benutzen, sondern ist berechtigt anzunehmen, daß dem Auftraggeber alle jene Rechte zustehen, die für die Ausführung des Auftrages Dritten gegenüber erforderlich sind.

20. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers: Anfallende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers an den Auftragnehmer sind grundsätzlich, soweit der Schaden nicht auf grobem Verschulden des Auftragnehmers beruht, mit der Höhe des Rechnungsbetrages begrenzt.

21. Auftragsabmachungen: Alle Auftragsabmachungen bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Abreden, z. B. durch Mitarbeiter des Außendienstes, soweit sie nicht schriftlich bestätigt werden, gelten als nicht erfolgt.

22. Namen- oder Markenaufdruck: Der Auftragnehmer ist zum Aufdruck seines Firmennamens oder Markenbezeichnung auf die zur Ausführung gelangenden Drucksorten auch ohne spezielle Bewilligung des Auftraggebers berechtigt.

23. Gerichtsstand: Erfüllungsort für alle Vertragsverhältnisse, die diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen unterliegen, ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

24. Abweichungen: Abweichungen von diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen erlangen erst nach schriftlicher Vereinbarung Gültigkeit. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen bleiben auch dann verbindlich, wenn einzelne Teile aus irgend welchen Gründen nicht wirksam werden sollten. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter, die von diesen abweichen, sind für den Auftragnehmer nur dann verbindlich, wenn er diesen schriftlich zustimmt.